

3580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen die bisherigen pauschalen Mehrleistungsvergütungen für Hochschullehrer in eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage) umgewandelt werden. Diese Forschungszulage soll für Hochschulprofessoren 20 % (derzeit ca. 3.570 Schilling) und für Hochschulassistenten bzw. für mit Hochschulassistenten gleichgestellte Vertragsassistenten 12,5 % (derzeit ca. 2.230 Schilling) des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung betragen.

Weiters soll für Hochschullehrer eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 4 % (derzeit ca. 710 Schilling) bzw. bei Hochschulassistenten sowie bei mit Hochschulassistenten gleichgestellten Vertragsassistenten in der Höhe von 3,5 % (derzeit ca. 620 Schilling) an das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung angebunden werden und so eine Dynamisierung der Aufwandsentschädigung gewährleistet werden.

Ferner soll beim Emeritierungsbezug eine Gleichbehandlung aller ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die nach dem 31. August 1988 emeritieren, sichergestellt werden.

Außerdem soll durch eine Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes die Zuständigkeit zur Gewährung der Forschungsfreistellung für Hochschullehrer bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen an die Organe der Universitäten übertragen werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage werden durch die oben genannten Maßnahmen Mehrkosten von jährlich 49,5 Millionen Schilling eintreten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3580 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Irene Crepaz  
Berichterstatlerin

Peter Köpf  
Vorsitzender